

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

maßgebendsten, berücksichtigen. Bei dieser Konstruktion sind in neuerer Zeit viele Verbesserungen gemacht worden, so daß die jetzige Bauart der Bandsägen den Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit derselben vollständig gerecht wird. Trotz alledem bleibt es die Hauptaufgabe der Fabrikanten von Bandsägen, durch sinnreiche Erneuerungen den Antriebsmechanismus zu verbessern, um die Leistungsfähigkeit beim Schneiden noch zu erhöhen.

Vielfach werden auch sogenannte Universal- (combinirte) Maschinen verlangt, welche Frais-, Bohr-, Decoupiersäge- auch Kreissäge- usw. Einrichtungen in einer Maschine vereinigen. Wenn auch solche Maschinen für so verschiedene Leistungen zugleich verwertbar sind und dadurch Raum in der Werkstatt gespart wird, denn dies dürfte der Grundgedanke zur Konstruktion solcher Maschinen wohl hauptsächlich sein, so ist doch keineswegs zur Anschaffung einer solchen combinirten Maschine anzurathen. Je komplizirter eine Maschine ist, desto höher der Preis, auch ist sie leichter Reparaturen unterworfen, wie dies die praktische Erfahrung hinreichend bewiesen hat.

Eine Bandsäge muß für ihren Zweck möglichst einfach und dauerhaft konstruiert sein. Beim Einkauf ist darauf zu sehen, daß die Laufschiben einerlei Größe haben und möglichst groß sind; kleinere Scheiben laufen zwar leichter, aber dieselben befördern durch die bedeutende Biegung des Sägeblattes das Brechen desselben. Weitere genaue Beachtung muß die Führung des Sägeblattes finden. Das gut geführte Sägeblatt muß oberhalb und unterhalb des Tisches je eine gut gelagerte Rolle haben, woran der Rücken des Sägeblattes Führung hat; auch müssen weitere Vorrichtungen vorhanden sein, welche eine seitliche Führung ermöglichen, damit der veränderten Breite des Sägeblattes Rechnung getragen werden kann. Für Drechsler ist auf die Schräglistung des Tisches, wie solche auch vielfach hergestellt wird, kaum nöthig hohen Werth zu legen, da es weniger bei denselben vorkommt, das Holz schräg zu schneiden, und kommt es ja vor, so kann man sich leicht auf andere Art helfen. Bei solcher Einrichtung ist die peinlichste Genauigkeit in der Ausführung erforderlich, da andernfalls der Tisch aus der Lage verrückt, überhaupt leicht Defekte entstehen.

Recht nothwendig dagegen sind für verschiedene Gebiete mit der Bandsäge die Spezialeinrichtungen, z. B. der Anschlagwinkel oder das Lineal; die Einrichtungen zum Ausschneiden von kreisrunden Flächen ist entbehrlich, da hiebei das Augenmaß des Arbeiters ausreichend ist, wie es überhaupt noch so manche Hülfsmittel gibt, welche aber für die Drechserei wenig oder gar nicht in Betracht kommen.

Von der Spannung des Sägeblattes ist die Erlangung eines genauen Schnittes, als wie die Schonung des Sägeblattes selbst sehr viel abhängig. Bekannt dürfte sein, daß das Sägeblatt während des Schneidens durch das Warmwerden sich ausdehnt und muß hier durch eine, selbst bei Fuß- und Handbetrieb-Maschinen vorhandene Einrichtung die Spannung des Sägeblattes geregelt werden. Beim Einkauf achtet man daher ganz besonders auf das Vorhandensein einer solchen Spannvorrichtung und bezahle lieber dafür etwas mehr, denn dieses macht sich reichlich bezahlt.

Auf sichern Gang und guten Schnitt hat auch die Lage rung der Wellen zu den Säge scheiben großen Einfluß. Oft kommt es vor, daß ein Sägeblatt von der Scheibe abläuft, und ist es deshalb gut, wenn die Scheiben verstellbar sind, damit die Regulirung auch hier vorgenommen werden kann und ein Abwerfen des Sägeblattes vermieden wird.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 101 an die Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins betreffend gewerbliche Musterlager (ständige Verkaufsstellen).

(Schluß.)

Dies, werthe Vereinsgenossen, ist der Hauptinhalt des vom Handwerkerverein St. Gallen uns zugekommenen Antrages, dessen einlässliche Berathung vor der Delegirtenversammlung wir Ihnen anempfehlen möchten. Wir glauben uns weiterer Bemerkungen zu demselben enthalten zu können, weil unsere Anschaunung in dieser Angelegenheit bereits im Kreisschreiben Nr. 80 dargelegt ist.

Dagegen halten wir uns für verpflichtet, Ihnen gleichzeitig den Hauptinhalt der übrigen zu jenem Kreisschreiben eingelangten Antworten mittheilen zu sollen:

2. Der Vorstand des Zürcher kantonalen Gewerbevereins schreibt:

„Die permanenten Verkaufsstellen haben nach den in Ihrem Kreisschreiben enthaltenen Ausführungen drei Zwecke zu erfüllen: Vermehrung des Absatzes im Inlande, Bekanntmachung der Erzeugnisse unserer Gewerbetreibenden unter den ausländischen Abnehmern, Erleichterung der Produktion durch Vermittlung von Zeichnungen und Angabe von Bezugssquellen der Rohstoffe u. s. w.

Was die eigentlichen Verkaufsstellen betrifft, so zeigt uns die Entwicklung der Gewerbehallen, daß deren Gedeihen nicht in dem Bestehen einer größeren Zahl an vielen Orten, sondern in der bestmöglichen Ausstattung einiger weniger an den Verkehrszentren zu suchen ist. Vor allen andern ist die Gewerbehalle Zürich in ihrer jetzigen Verbindung mit dem Gewerbemuseum leistungsfähig geworden und wird aus immer weiterem Umkreise besucht und besichtigt. Von Bedeutung sind neben ihr diejenigen von Basel und Bern, und von den kleineren Winterthur. Alle andern vermögen sich kaum zu halten; viele sind schon eingegangen, weil die kleine Auswahl die Käufer nicht befriedigte und eine größere Auswahl sich nicht rentierte. Der Fremdenstrom trägt zum Absatz der Erzeugnisse des Kleingewerbes, einige Spezialitäten ausgenommen, wenig bei, so daß man seinetwegen nicht wohl eigene Anstalten errichten kann.

Die vorgeschlagene Einrichtung von Auskunfts- und Zeichnungsbureaux in Verbindung mit solchen Verkaufsstellen läßt sich wohl leichter unter Anlehnung an unsere bestehenden und im Entstehen begriffenen Gewerbemuseen zu St. Gallen, Winterthur, Zürich, Basel, Bern einführen; bekanntlich ist dies bei einigen bereits geschehen. Von der Aufstellung eines massenhaft zu verbreitenden Adressbüches für alle schweizerischen Gewerbetreibenden versprechen wir uns nicht viel; weit zweckmäßiger halten wir die Kataloge und illustrierten Preisverzeichnisse einzelner Geschäfte. Uebrigens bestehen bereits einlässliche Adressbücher auch über die Schweiz, z. B. dasjenige von Leuchs in Nürnberg.

Von größerer praktischer Bedeutung ist dagegen die Frage der Erstellung von permanenten Ausstellungen unserer Erzeugnisse in geeigneten Lokalen und an richtigen Verkehrsorten. Wir besitzen in der Schweiz eine Menge von Spezialisten des Handwerks, denen es, namentlich wenn sie des wohlfeilen Betriebes wegen in abgelegenen Gegenden wohnen, schwer fällt, den für ihr Geschäft nothwendigen ausgedehnten Absatz zu vermitteln. Sie sind auf Agenten und Kommissionäre zur Bekanntwerbung angewiesen; allein diese nehmen einen großen Theil des Gewinnes vorab. Für Jene wäre eine Erleichterung der Absatz-Verhältnisse eine Wohlthat, und zweckmäßige Einrichtungen wären vielleicht im Stande, den Spezialitätenbetrieb zu erweitern und zu

heben. Als eine solche Einrichtung würden wir die Einrichtung größerer permanenter Ausstellungen begrüßen, wie solche bereits von den Industriellen des Schwarzwaldes in Turtwangen, Triberg und St. Georgen ins Leben gerufen worden sind, und wie eine solche vom Gewerbeverein Zürich angestrebt wird. Wir haben deshalb beschlossen, uns mit diesem Verein in Verbindung zu setzen, um die projektierte Ausstellung auch den Gewerbetreibenden des ganzen Kantons offen zu erhalten."

3. In ähnlichem Sinne, namentlich bezüglich der Lieferung von Zeichnungen und Ausgabe von Adressbüchern, spricht sich der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur aus, welcher zur Besprechung der Frage alle dabei interessirten Industriellen Winterthurs einlud. Diese Versammlung beschloß u. a.:

"Der Gewerbeverein Winterthur beantragt seinen Vorstand, sich mit der Aufsichtskommission der Gewerbehalle der vereinigten Handwerker zum Zwecke der als wünschbar erachteten und durch Freiwerden geeigneter Lokalitäten ermöglichten Erweiterung dieser Anstalt ins Einvernehmen zu setzen."

Wenn auch von Männern mit bedeutender Erfahrung angefochten, wurde doch von der Mehrheit der Versammlung die Idee der Kollektivausstellungen gut aufgenommen und ferner beschlossen:

"Der Gewerbeverein Winterthur ersucht den Vorstand des kantonalen Gewerbevereins, dahin zu wirken, daß das vom Gewerbeverein Zürich in Aussicht genommene Gebäude für permanente Ausstellungen auch den Gewerbetreibenden des ganzen Kantons zugänglich gemacht werde."

Es war dabei die Ansicht maßgebend, daß nun, unter dem Erfindungsschutze, eine größere Zahl von Spezialisten des Kleingewerbes gerne sich eine darbietende Gelegenheit ergreifen werde, um ihre Erzeugnisse, für die sich eines großen Absatzgebietes bedürfe, einem größern Publikum vorzulegen, und daß gerade in dieser Ausstellung ein Mittel liegen dürfe, die Betreibung vieler Spezialitäten in abgelegenen Gegenden zu ermöglichen.

4. Der Gewerbeverein Thalwil ist prinzipiell mit der Idee ständiger Verkaufsstellen einverstanden, findet jedoch, dieselbe sei im Kanton Zürich in Form der Gewerbehalle Zürich und Winterthur schon längst durchgeführt; es könnte sich demnach nur um Erweiterung derselben auf alle möglichen Handwerksprodukte handeln, was vielleicht zu begrüßen, jedoch schwer durchzuführen wäre.

5. Der Handwerksverein Stäfa spricht in zustimmendem Sinne. Die Gewerbehalle Zürich wird zwar von den Meistern der Landbezirke sehr spärlich benutzt, weil die Transportkosten und Verkaufsgebühren es fast unmöglich machen, dieselbe zu benutzen. Der Verein würde deshalb eine ständige Verkaufsstelle, welche diese Hindernisse nicht biete, sehr begrüßen.

6. Der Handwerkerverein Altendorf hält die Einführung von ständigen Verkaufsstellen in Verkehrszentren für die dortigen Handwerker nicht annehmbar, eine solche könnte ihnen bedeutend schaden, denn es gehe schon jetzt Alles nach Luzern oder Zürich. Mit der Ausführung der übrigen Vorschläge wäre dagegen der Verein lebhaft einverstanden. Die dortige Gewerbehalle leiste zwar bis dato (Mai 1888) noch nicht, was von ihr verlangt werden könne, die Sachlage würde sich aber bessern durch Erhöhung der im Kreisschreiben empfohlenen Erweiterung der Gewerbehallen.

7. Der Gewerbeverein Rheineck hat in mehreren Kommissionssitzungen und Hauptversammlungen die Angelegenheit durchberathen und begrüßt die Vorschläge auf's Beste.

8. Der Gewerbeverein Basel endlich hat das Kreis-

schreiben Nr. 80 wiederholt unter Bezug der Vorstandsmitglieder dortiger Gewerbehalle besprochen und folgende Beschlüsse gefaßt:

"Bis jetzt erfüllt für das Basler Handwerk und Kleingewerbe die Gewerbehalle vollständig die Wünsche des Gewerbevereins; ob eine Erweiterung derselben in Rücksicht auf Frage Nr. 1 des Kreisschreibens Nr. 80 wünschbar sei, darüber möchte der Basler Gewerbeverein sich z. B. noch nicht schlüssig machen, 1) weil die Gewerbehalle-Kommission sich gerade jetzt in der Lage befindet, neue Statuten zu berathen, und 2) weil der Basler Gewerbeverein erst etwas genauere Einsicht haben möchte in die Art und Weise, wie die andern größern Städte: Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Genf, resp. deren Gewerbevereine, sich zu der Frage stellen werden.

Der Gewerbeverein will also zuwartende Stellung in der Frage einnehmen und bemerkt, daß der Vorstand der Gewerbehalle den § 1 ihrer Statuten zu erweitern gedenkt in folgendem Sinne: "Sollten die Bedürfnisse und Wünsche der hiesigen Handwerker es verlangen, daß die Gewerbehalle sich mit ähnlichen Instituten der Schweiz in ein Austausch-Verhältniß begeben solle, so kann das Reglement in diesem Sinne abgeändert werden." — Zu Frage 2 bemerkt der Gewerbeverein, daß ein Adressbuch des schweizerischen Kleingewerbes wohl nützlich sein werde, aber kaum die Kosten einer alljährlich neu revidirten Ausgabe werth sei. Die Gewerbehalle Basel dient ferner bereits als Auskunftsbüro.

"In Frage 4 ist Basel der Ansicht, daß es ganz vom Programm abhängt, welches man aufstellen wird, ob der Bund um Subvention zu ersuchen sei; wenn die bereits bestehende Gewerbehalle auch andere schweizerische Aussteller als diejenigen des betreffenden Plakats aufnehmen müsse, so erscheint eidgenössische Subvention berechtigt und erwünscht."

Wir haben im Kreisschreiben Nr. 80 unsere Mitwirkung zur Erlangung einer Bundessubvention zugesagt, "sobald ein genauer Plan einer Sektion, der Gewähr für eine richtige Durchführung bietet, vorliege". Zu diesem Zwecke wurde dem Kreisschreiben ein "Normalstatut" beigefügt.

Wir müssen auf dieser Bedingung beharren, indem wir voraussetzen, daß die h. Bundesbehörden auf eine finanzielle Unterstützung erst dann eintreten werden, wenn eine anderweitige Initiative vorangeht und ein Projekt ausarbeitet, das den Zweck, die Organisation, den Umfang und die finanziellen Verhältnisse eines solchen Institutes klar und bestimmt verzeichnet und ebenso die Zufriedenheit kantonaler, kommunaler oder privater Unterstützung bereits besitzt. Eine gleiche Haltung haben die h. Bundesbehörden auch in der Frage der Errichtung von Handelsmuseen eingenommen; sie sind bereit, solche Institute zu unterstützen, wenn ihr Bedürfniß und ihr Nutzen klar nachgewiesen ist. Wenn nun der Bund die der Absatzvermittlung des Handels- und Industriestandes dienenden Handelsmuseen subventioniren will, so steht wohl zu erwarten, daß er auch die gewerblichen Musterlager (ständigen Verkaufsstellen), welche den gleichen Bedürfnissen des Gewerbestandes dienen, finanziell unterstützen werde.

Nachdem Sie, werthe Vereinsgenossen, diese verschiedenenartigen Ansichten kennen gelernt, werden Sie um so leichter zu dem Antrag des Handwerkerverein St. Gallen Stellung nehmen können. Wir gewärtigen Ihre Rücksichtung und bemerken, daß nur dann, wenn die Sektionen eine gehörige Vorprüfung des Gegenstandes veranstalten, eine gedeihliche Behandlung durch die Delegirtenversammlung möglich ist.

Mit freundsgenössischem Gruß

Der Zentralvorstand des schweizer. Gewerbevereins.

Zürich, den 4. April 1889.